

„Erstausbildung, Zweitausbildung, mehraktige-einheitliche Ausbildung – Kindergeld oder Werbungskosten?“

- Von einer mehraktigen-einheitlichen Ausbildung kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn :
- sich der erste Abschluss als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs darstellt,
- das Kind die für sein angestrebtes Berufsziel erforderliche Ausbildung nicht bereits mit dem ersten erlangten Abschluss beendet hat,
- die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang (z.B. dieselbe Berufssparte, derselbe fachliche Bereich) zueinander stehen und in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden.
- Siehe hierzu im Einzelnen:
- BFH v. 3.7.2014, III R 52/13, BStBl II 2015, 152 (Duales Hochschulstudium);
- BFH v. 15.4.2015, V R 27/14, BStBl II 2016, 163 (Ingenieurstudium nach Ausbildung zum Elektroniker);
- BFH v. 16.6.2015, XI R 1/14, BFH/NV 2015, 1378 (Duale Ausbildung);
- BFH v. 3.9.2015, VI R 9/15, BStBl II 2016, 166 (Masterstudium als Teil der Erstausbildung);
- BFH v. 22.6.2016, V R 32/15, BFH/NV 2016, 1554 (Offiziersausbildung innerhalb der Bundeswehr);
- BFH v. 8.9.2016, III R 27/15, BFH/NV 2017, 208 (Berufsbegleitendes Studium).

Fortentwicklung und Präzisierung der Abgrenzungskriterien durch die höchstrichterliche Rechtsprechung (BFH v. 11.12.2018, III R 26/18)

An einer einheitlichen Erstausbildung kann es allerdings fehlen, wenn das Kind nach Erlangung des ersten Abschlusses in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang eine Berufstätigkeit aufnimmt und die daneben in einem weiteren Ausbildungsabschnitt durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen gegenüber der Berufstätigkeit in den Hintergrund treten.

Für die **Aufnahme einer Berufstätigkeit als Hauptsache** spricht:

- die längerfristige **Bindung an einen Arbeitgeber** mit einer regelmäßigen vollzeitigen oder nahezu **vollzeitigen Wochenarbeitszeit**.
- das **Nutzen** der durch den ersten Abschluss erlangten **Qualifikation**.
- eine Durchführung der Ausbildungsmaßnahme "**neben der Berufstätigkeit**."
- BFH v. 11.12.2018, III R 26/18, DStR 2019, 614-617 m. w. N. auf mehrere Urteile vom selben Tag.

Anwendung durch Finanzämter

Rechtsprechung hat Begriff Erstausbildung präzisiert.

Es gilt weiterhin: BMF-Schreiben vom 08.02.2016

Tz 12b: Mehraktige Ausbildung

Enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit vorangegangener Ausbildung/ Studium

Beispiel 1: Konsekutive Masterstudiengänge (hier: Kölner Musikhochschule)

Voraussetzung für Master of Music (M.Mus.): Abschluss des Bachelor of Music (B.Mus.)

Beispiel 2: Diplom-Finanzwirt wird Steuerberater (Zweitausbildung bzw. Weiterbildung)

Anderes Berufsfeld betroffen, Abschluss nicht Voraussetzung für Steuerberaterprüfung.

kein sachlicher und zumeist auch kein zeitlicher Zusammenhang.

Entschiedener Fall BFH, Urteil vom 11. Dezember 2018 – BFH III R 26/18)

Beispiel 3: Duale Ausbildung

09/15 Abschluss Bachelor of Arts (BWL)

ab 10/15 Übernahme als Beschäftigte beim Ausbildungsbetrieb. Zusätzlich berufsbegleitend Masterstudium zum Master of Science. Studium Abends und am WE.

Lösung: Zeitgrenze hier überschritten (Vollzeittätigkeit), daher entscheidend § 32 Abs. 4 Satz 2 Darstellung des präzisierten Erstausbildungsbegriffs

- a) Längerfristige Bindung an Arbeitgeber, Tätigkeit unbefristet und tagsüber
- b) Masterstudium „um die Berufstätigkeit herum“ am Feierabends/ Wochenende

Zusätzlich: Wird das mit dem Bachelor erlangte Wissen für Tätigkeit genutzt?

Insoweit Zurückverweisung an FG, m.E. aber ist eine Wissensnutzung in einem solchen Fall eines vorherigen Ausbildungsdienstverhältnis wohl gegeben.

Zu klären: Ist für besetzte Stelle ein Bachelor-Abschluss erforderlich?

altes Urteil im neuen Licht BFH, Urteil vom 8. September 2016 – III R 27/15

Beispiel 4: Bachelor nach Ausbildung

09/2010: Ende Ausbildung zur Physiotherapeutin.

ab 10/2010: Berufstätig (30 Stunden) als Physiotherapeutin.

*Zwischenzeitlich Erlangung der Hochschulreife, anschließend Beginn Bachelorstudium
Physiotherapie.*

Studium berufsbegleitend (fünf Semesterwochenstunden) in Wochenendmodulen

Lösung: Zeitgrenze überschritten, § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG entscheidend

Nutzung der bereits erworbenen Kenntnisse als Physiotherapeutin

Tätigkeit zeitlich überwiegend zur normalen Arbeitszeit

Vorlesungen außerhalb gewöhnlicher Arbeitszeit. Bachelor stellt sich hier als Nebensache dar. Bachelor = Weiterbildung nicht mehraktige Ausbildung

Mehraktige Erstausbildung vs. sukzessive Zweitausbildung – Hinweise aus Beratersicht

Vortrag im Rahmen des Kammertages 2019 der
Steuerberaterkammer Köln
am 18. November 2019

I. Mehraktige Erstausbildung vs. sukzessive Zweitausbildung – Hinweise aus Beratersicht

Fokus der Rechtsprechung



Steuerliche Berücksichtigung eines **volljährigen Kindes**, das noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, nach **Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung** oder eines Erststudiums



⊕ nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG: Das Kind darf keiner Berufstätigkeit nachgehen



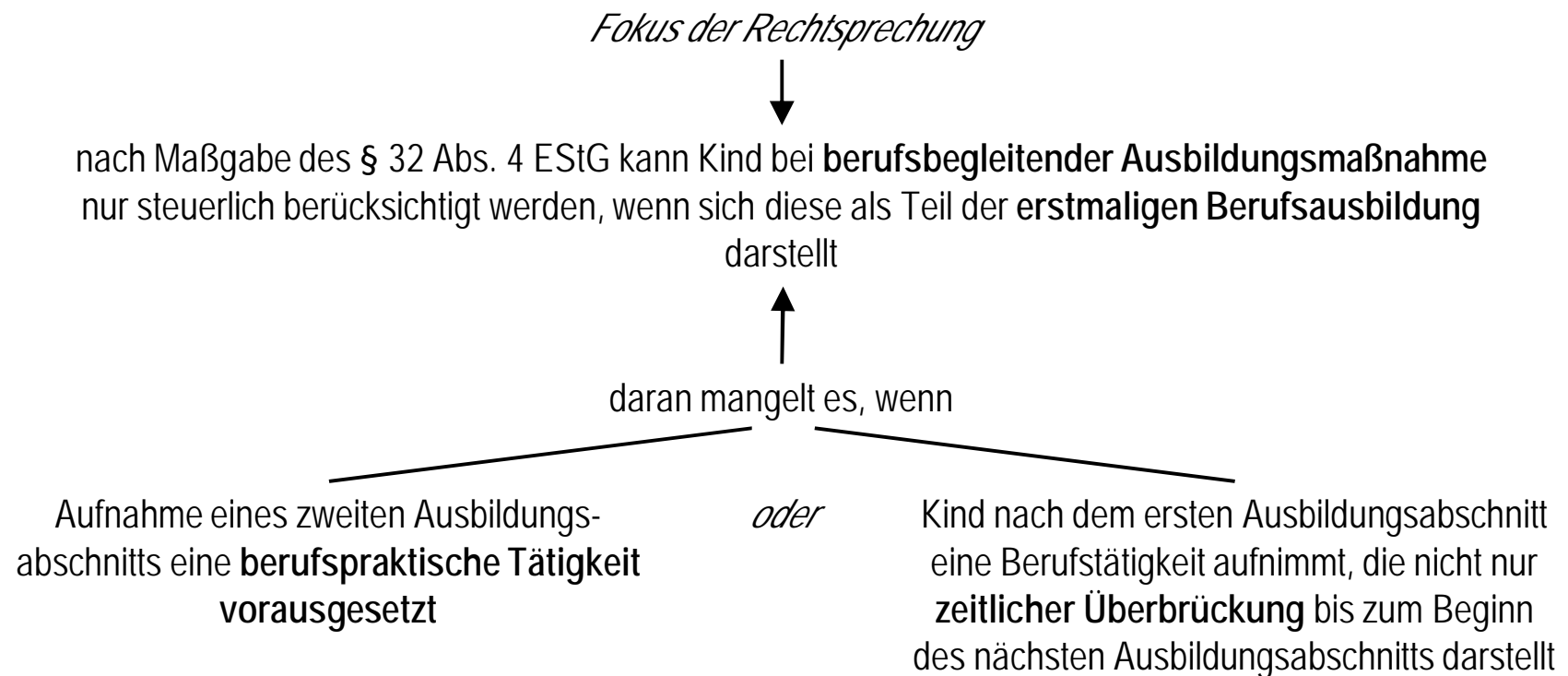
unschädlich

Erwerbstätigkeit mit bis zu 20
Stunden regelmäßiger
wöchentlicher Arbeitszeit

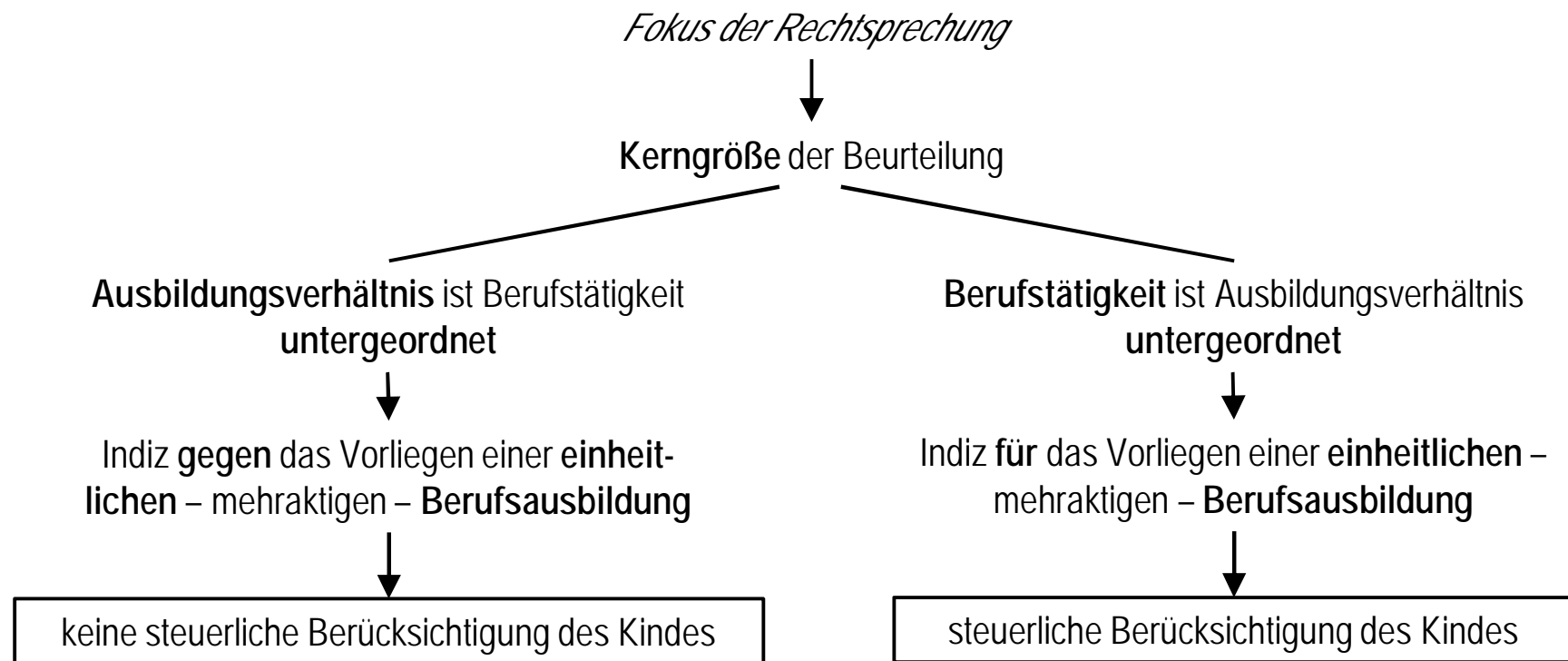
Ausbildungs-
dienstverhältnis

geringfügiges
Beschäftigungsverhältnis

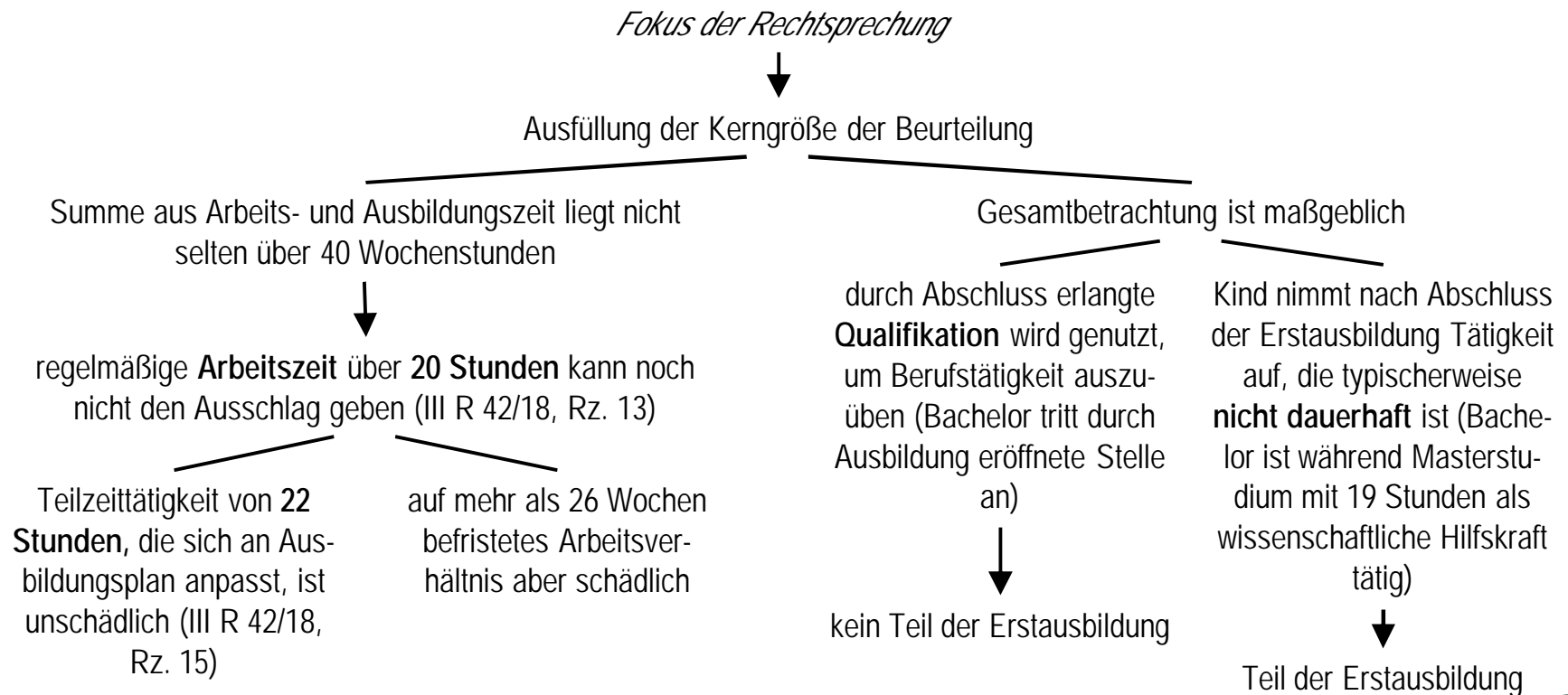
I. Mehraktige Erstausbildung vs. sukzessive Zweitausbildung – Hinweise aus Beratersicht



I. Mehraktige Erstausbildung vs. sukzessive Zweitausbildung
– Hinweise aus Beratersicht



I. Mehraktige Erstausbildung vs. sukzessive Zweitausbildung – Hinweise aus Beratersicht



I. Mehraktige Erstausbildung vs. sukzessive Zweitausbildung – Hinweise aus Beratersicht

Ableitung aus Rechtsprechung



Prüfung, wenn **keine mehraktige Erstausbildung** vorliegt



weiterer Ausbildungsaufwand als **Werbungskosten** (§ 9 Abs. 6 EStG) oder **Betriebsausgaben** (§ 4 Abs. 9 EStG) berücksichtigungsfähig?

indes nicht bei Eltern

Voraussetzung:

Stpfl. hat bereits Erstausbildung abgeschlossen (gesonderte Ausbildung mit Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung mit Abschlussprüfung)
– unlängst FG Köln v. 15.11.2018, EFG 2019, 541 (rkr.)
(Studienkosten als Werbungskosten trotz Stipendium)

falls nein: Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG („interessant“ nur, wenn das Kind bereits über maßgeblich eigene Einkünfte verfügt)